

Satzung

Bebauungsplan Nr. 3 „Der kleine Brink“
Gemeinde Krankenhagen, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Krankenhagen auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBAuG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 4, 8 und 14, Gemarkung Krankenhagen; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Plangebietsgrenze im Süden der Flurstücke 12/1, 60/6, 160/61, 20/1 und 133/4
- im Osten: durch die Westgrenzen der Flurstücke 83/11, 83/9, 65/4, die Krtertalbahn und die L 435
- im Süden: durch die 9,50 m südlich der Südgrenze der Flurstücke 1/12 und 8/7 verlaufende Plangebietsgrenze und die Südgrenze des Flurstückes 8/8
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 8/8, die Südgrenze des Flurstückes 3/7 und deren Verlängerung nach Westen bis zur Kreisstraße 2 und die Kreisstraße 2

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist in seinem nördlichen Teil allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4; die Geschößflächenzahl ist 0,7.

Der südliche Teil des Plangebietes ist Gewerbegebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,8; die Geschößflächenzahl ist 1,2.

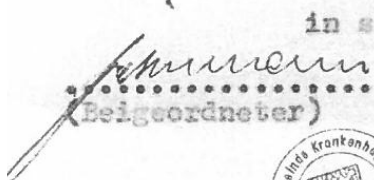
§ 3

Garagen können als Nebenanlagen zugelassen werden, wenn sie auf rückwärtigen Grundstücksflächen an der Nord- oder Ostgrenze des betreffenden Grundstückes erstellt werden. Im übrigen ist für die Errichtung von Bauvorhaben im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Krankenhagen
in seiner Sitzung am 7. Februar 1967


.....
(Beigeordneter)


.....
(Gemeindedirektor)



Die Genehmigung bekanntgemacht
am 18.9.1968

Der Gemeindedirektor:
